

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Wesermarsch zwecks
Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-
Viruserreger SARS-CoV-2
für das Gebiet der Gemeinde Jade
vom 31.03.2021**

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch **für das Gebiet der Gemeinde Jade** folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren folgender öffentlicher Plätze von Personen, die weder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Jade haben noch in der Gemeinde Jade eine Zweitwohnung innehaben oder sich nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung zulässigerweise in der Gemeinde Jade aufhalten, wird verboten:
 - Watterlebnis Sehestedt
 - Schwimmendes Moor (Salzwiesenerlebnispfad)
 - Parkplätze an der Bäderstraße / Abzweigung Kirchenstraße, an der Grundschule / am Kindergarten Schweiburg und am Christian-Künnemann-Platz
 - Bollenhagener Moorwald

2. Hiervon unberührt bleiben das Betreten und Befahren aus beruflichen Gründen oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Begründung:

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 27.03.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Corona-Verordnung vorgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist die örtlich zuständige Behörde verpflichtet, über die Regelungen der Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn im Gebiet des Landkreises die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist.

Im Landkreis Wesermarsch liegt die 7-Tage-Inzidenz schon seit längerer Zeit über dem relevanten Wert von 100 und beträgt aktuell 205,5 (Stand 30.03.2021). Es wird auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierlich weiter steigenden Fallzahlen, davon ausgegangen, dass die Überschreitung des o.g. Schwellenwertes einer Inzidenz von 100 von Dauer sein wird.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung besteht somit die Möglichkeit, für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote zu erlassen.

In den Osterferien und über die Osterfeiertage ist in der Gemeinde Jade an den unter Nr. 1 aufgeführten Orten mit vermehrtem Tagestourismus zu rechnen. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund sollen daher insbesondere touristische Ausflüge verhindert werden. Um dies zu erreichen, wird ein Betretungsverbot für erfahrungsgemäß von Tagestouristen besonders frequentierten Orten in der Gemeinde Jade erlassen.

Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten zur Durchsetzung der Abstandsregelungen als milderer Mittel ist nicht erfolgsversprechend, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass die notwendigen Beschränkungen, insbesondere Abstandsregelungen, nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienste in Sichtweite sind. Eine flächendeckende und dauerhafte Kontrolle durch Polizei und Ordnungsdienste an den o.g. Orten ist jedoch nicht durchführbar. Aus diesem Grund sind die o.g. Verbote zum Betreten und Befahren für die relevanten touristischen Anlaufstellen in der Gemeinde Jade notwendig, um die Kontaktreduzierung zwischen den Menschen zu erreichen. Sie stellen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Die in der Nds. Corona-Verordnung enthaltenen Regelungen und die vom Landkreis Wesermarsch getroffenen ergänzenden Regelungen zur Nds. Corona-Verordnung erscheinen aktuell nicht mehr ausreichend, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Auch im landesweiten Vergleich ist die Situation im Landkreis Wesermarsch mit einer Inzidenz von inzwischen über 205,5 aktuell als äußerst kritisch einzustufen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der

Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 31.03.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

gez. Brückmann

Thomas Brückmann